

Satzungen der Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden

Artikel 1

Die Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden (gegründet 1938) ist im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein für Heimatgeschichte und Altertumskunde. Sie stellt sich die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Gesellschaften mit ähnlichen Zielen, die Geschichte des heute im Bezirk Baden zusammengefassten Gebietes zu erforschen und in der Bevölkerung das Verständnis für Vergangenheit und Gegenwart und für die Natur und die Eigenarten der Heimat zu wecken. Sie organisiert für ihre Mitglieder Vorträge, Exkursionen und Kulturreisen und gibt nach Bedarf Publikationen heraus.

Artikel 2

Nach Massgabe ihrer Mittel unterstützt die Vereinigung lokalgeschichtliche Arbeiten und fördert die Erhaltung und Pflege von Kultur- und Naturdenkmälern.

Artikel 3

Mitglied der Vereinigung für Heimatkunde kann jedermann werden durch Anmeldung beim Vorstand und gegen Entrichtung des von der Jahresversammlung beschlossenen Jahresbeitrages. Vereine, Firmen und Gemeinden werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch eine einmalige Zahlung, die mindestens dem 15fachen Jahresbeitrag gleichkommt, erworben.

Ehrenmitglieder werden durch die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Die Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder werden von der Jahresversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung für Heimatkunde. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Alle Mitglieder erhalten die „Badener Neujahresblätter“ unentgeltlich. Die Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden ist, mit der Literarischen Gesellschaft zusammen, Mitherausgeberin.

Artikel 4

Die ordentliche Jahresversammlung wird alljährlich einmal vom Vorstand einberufen. Sofern es der Vorstand als notwendig erachtet, oder es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird, kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Jahresversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, den Obmann und die Rechnungsrevisoren, genehmigt den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung, das Jahres- und Arbeitsprogramm. An der Jahresversammlung steht es jedem Mitglied frei, Anträge zu stellen oder Anregungen zu machen. Wichtige Anträge zu den Traktanden sind dem Vorstand acht Tage vor der Jahresversammlung schriftlich einzureichen. Die Jahresversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Artikel 5

Der Vorstand, bestehend aus mindestens ~~5~~ 7 Mitgliedern, wird zusammen mit den Rechnungsrevisoren, von der Jahresversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bestimmt ~~den stellvertretenden Obmann (Statthalter), den Rechnungsführer (Kassier) und den Schriftführer (Protokoll).~~ **die Chargen: Stellvertretung Obmann (Statthalter/in), Rechnungsführung (Kassier/in), Schriftführung (Aktuar/in) und ggf. weitere.** Er besorgt die laufenden Geschäfte und entscheidet über Arbeiten, soweit dazu nicht schon Beschlüsse der Jahresversammlung vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Artikel 6

Organ für die Veröffentlichung des Jahresberichtes und von allfälligen weiteren Mitteilungen sind die „Badener Neujahrsblätter“, ~~mit deren Herausgeber der Vorstand die notwendigen Vereinbarungen zu treffen hat. Diese Unterliegen der Genehmigung der Jahresversammlung.~~ **sowie die Homepage der Vereinigung (www.vfhk.ch). Mitteilungen, Einladungen etc. für die Vereinsmitglieder werden durch schriftlichen oder E-Mail-Versand und auf der Homepage bekannt gemacht.**

Artikel 7

Eine Änderung dieser Satzungen kann jederzeit durch die Jahresversammlung oder durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Artikel 8

Bei einer Auflösung der Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden fallen deren Vermögen und Archiv bis zu einer eventuellen Neugründung dem Historischen Museum Baden zur Verwaltung zu.

Artikel 9

Diese Satzungen wurden anlässlich der Jahresversammlung vom 13. Dezember 1981 in der vorliegenden Fassung genehmigt und ersetzen diejenigen vom 5. Dezember 1948. Eine Ergänzung (Ehrenmitgliedschaft und Haftung) erfolgte an der Jahresversammlung vom 28. November 1999 in Wettingen **und an der Jahresversammlung vom 20. November 2022 in Mellingen (Reduktion Vorstandsmitglieder, Publikationsorgane).**

Der Obmann:

Hans Bolliger, Ennetbaden

Die Protokollführerin:

Frauke Wesser, Neuenhof

Mellingen, 20. November 2022

Der Versammlungsleiter

Willy Hersberger

Die Aktuarin

Vrena Moritzi